

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Der König in Preuss-

Reichs Erz. Cammerer

zu Geldern / zu Magdeburg / Cleve/
enburg / auch in Schlessien zu Eros-
Wenden / Schwerin / Raseburg /
Zecklenburg / Emgen / Schwerin
und Breda / r. r.

Ost-Friesland und M
Bühren und Lehdam /

Dahin gerichtet / alles dasjenige / so Unsern
Landen und Unterthanen
der Graffschafft Marck befindliche Salz-
Wercke welche der Allerhöchsten
kosten in so fern erweitert worden / daß
nebst der Graffschafft Marck
daraus bekommen können ; So haben Wir
nötig zu seyn erachtet / solches
ge des in Unseren Landen Uns zustehenden
Salz Regalis hiermit in Gnade
tenes Salzs in vorgedachten Unsern Herzog-
thum Cleve und Fürstenthum
kauft und consumiret werden solle.

Wie nun Unsere Clevitische
So hat Dieselbe die Auswärtige
Landen zum Verkauf einzuführen
fremd Salz mehr in vorgedachten Unse-

Diejenige aber / von Unse-
ren Ausländischen Städten und Orten / er-
was vom fremden Salz erkauft
brächten / und zwar Zweymahl so viel als
der Preiß des Salzes import
en seyn.

Und da Unsere getreue Val-
dich sowohl / als mit dem Preise des Salzes
verbetheilt worden ; So haben
pter Provinz Salzs in Vorrath vorhanden
seyn / und verordnete Factors / ord-
nen in Unseren Märktischen Cocturen gesof-
tenen Salze versehen seyn und
ren getreuen Vasallen und Unterthanen das
Allergnädigste Verrathen haben
mögen zum Zweck hat / nicht zu wieder leben /
noch das fremde Salz weiter ge-

Weilen aber Unsere Aller-
nterscheiffe vermieden werden / auch ins be-
sondere zu wissen nöthig / wie die
haben Wir die Verfügung gemacht / daß
ordentliche Salzs . Probe Registri-
ren Provinzien geschehen / beschrieben / sel-
bige Jährlich revidiret / und das
ge Quantität Salzs / welche ein jeder zu sei-
ner Haushaltung jährlich zum al-
finden solte / daß die darin angelegte Quan-
tität nicht genommen worden / o-
muß / daß Unterschleiffe vorgegangen seyn /
so soll derjenige / welcher zu weis-
e dan sofort ohne emigen Nachlaß bezgetrie-
ben werden soll . Urkundlich
gel bedrucken lassen . So geschehen / und ge-
geben zu Berlin den 22. Novem

PATENT

daß kein fremdes Salz mehr in die Cleve
eingeführet / sondern das in der Graff-
schafft Marck allein daselbst gebraucht / a
Salzs allein daselbst gebraucht / a
fremden Salzes mit Conisca
aber und Defraudanten an
werden sollen .

J. v. Bierck. v. Happe. v. Boden.

Wir **F**riderich, von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien-Neuschatel und Vallenin, in Heidern / zu Magdeburg / Cleve / Bülich / Berge / Stettin / Pomern / der Cassuben und Wendem / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen / Herzog / Burgraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Raxenburg / Ost-Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Kuppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Herr zu Kaerstein / der Lande Kossack / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Wir thun kund / und fügen hiermit zu wissen / daß nachdem Wir bey Antritt Unserer Regierung Unsere vornehmste Sorge dahin gerichtet / alles dasjenige / so Unsern Landen und Unterthanen zur Wohlfarth und Nutzen gereichen möchte / zu befördern / Und dan nunmehr Untere in der Graffschafft Marck befindliche Salzwerke welche der Allerhöchste mit Salz-Quellen reichlich begünstet hat / durch Untere Vorsorge und Veranstellung mit vielen Kosten in so fern erweitert worden / daß nebst der Graffschafft Marck / auch Unser Hertogthum Cleve und Fürstenthum Meurs die hinreichende Nothdurfft an Salz daraus bekommen können; So haben Wir nöthig zu seyn erachtet / solches durch ein Patent kund zu machen; Wir thun auch solches hierdurch / und verordnen vermöge des in Unseren Landen Uns zustehenden Salz Regalis hiermit in Gnaden / daß so gleich nach publication dieses Patents kein ausserehalb der Graffschafft Marck gesotrenes Salz in vorgedachten Unsern Hertogthum Cleve und Fürstenthum Meurs; es sey unter was Vorwandt es wolle / weder heimlich noch öffentlich eingebracht / verkauft und consumiret werden solle.

Wie nun Untere Civiltliche Krieger- und Domänen-Cammer darüber nachdrücklich halten soll / daß dieser Unserer Verordnung überall genau nachgelebet werde; So hat Diefelbe die Auswärtige Salz-Fuhrleute / wie auch die Rhein- und Maas- Schiffer ernstlich zu verwarne / kein fremd Salz mehr in vorgedachten Unsere Lande zum Verkauf einzuführen / bey Straffe der Confiscation des Salzes / wie auch der Gefässe / Wagen und Pferde.

Diejenige aber / von Unseren Einzelne und Unterthanen / welche von Rhein oder der Maas / oder auß benachbarten Ausländischen Städten und Orthen / etwas vom fremden Salz erkauffen / oder heimlich ins Land bringen / sollen außser der Confiscation des Salzes mit Geld-Brächten / und zwar Zwermahl so viel als der Preis des Salzes importiret / wovon der Denunciant / er sey fremd / oder Einheimisch / die Helffte getheilt soll / verfallen seyn.

Und da Untere getreue Vasallen Einzele und Unterthanen von denen fremden Salz-Verkauffern öfters mit dem Maas sowohl / als mit dem Preise des Salzes vorvortheil worden; So haben Wir in Gnaden verordnet / daß zu ihrer Bequemlichkeit an verschiedenen Orthen mehrgedachter Provinz Salz in Vorrath vorhanden seyn / und vereydet Factors, oder auch Salz-eller bestellet werden sollen / welche jederzeit mit tüchtigen und recht trockenen in Unseren Märckischen Cocturen gesotrenen Salze versehen seyn und mit richtigen Maas für den bisherigen Preis verkauffen sollen; Wannenhero Wir zu Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen das Allergnädigste Vertrauen haben / daß sie dieser Unserer Verfassung / welche nichts anders als Ihre eigene Bequemlichkeit und Nutzen zum Zweck hat / nicht zu wieder leben / noch das fremde Salz weiter gebrauchen werden.

Weilen aber Untere Allergnädigste Intention zugleich dahin gerichtet ist / daß hierunter alles ordentlich zugehe / und die Unterschleiffe vermieden werden / auch ins besondere zu wissen nöthig / wie viel Jährlich an Salz zur Consumption obgedachter Provinzen gesotren werden müssen; So haben Wir die Verfügung gemacht / daß vorbenütliche Salz- Probe Register oder Verzeichnisse von der bedürffenden Consumption einer jeden Familie / wie in allen Unseren Provinzien geschelhen / beschreiben / selbige Jährlich revidiret / und was ein jeder an Salz genommen / nachgesehen werden; In welchen Probe Register nur diejenige Quantität Salz / welche ein jeder zu seiner Haushaltung jährlich zum allernötigsten gebraucht angezeichnet wird; Daseren sich nun bey Nachsichung solcher Bücher finden solte / daß die darin angelegte Quantität nicht genommen worden / obgleich kein Abgang an Verlohnen oder Zieh vorhanden gewesen / und daher notwendig folgen muß / daß Unterschleiffe vorgegangen seyn; so soll derjenige / welcher zu wenig genommen / für jede Weege Berlinsche Maas Zehen Silber Glevisch Straffe erlegen / welche dan sofort ohne emigen Nachschlag begertret werden soll. Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchst eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichem Insezel bedruckt lassen. So geschelhen / und gehen zu Berlin den 22. Novembr. 1740.

PATENT
daß kein fremdes Salz mehr in die Cleve- und Märckische Lande eingeführt / sondern das in der Graffschafft Marck gesotrene Salz allein daselbst gebraucht / auch die Einfuhr des fremden Salzes mit Confiscation, die Käufer aber und Defraudanten an Gelde gestraffet werden sollen.



Friderich.

J. v. Gorne. A. D. v. Dietrich. v. Happe. v. Boden.

11. In dem Jahr 1711. den 10. Decembris. hat die Königl. Chancery zu Berlin. die nachfolgende Resolutionen erlassen.

1. In dem Jahr 1711. den 10. Decembris. hat die Königl. Chancery zu Berlin. die nachfolgende Resolutionen erlassen.

2. In dem Jahr 1711. den 10. Decembris. hat die Königl. Chancery zu Berlin. die nachfolgende Resolutionen erlassen.

A 213

3. In dem Jahr 1711. den 10. Decembris. hat die Königl. Chancery zu Berlin. die nachfolgende Resolutionen erlassen.

4. In dem Jahr 1711. den 10. Decembris. hat die Königl. Chancery zu Berlin. die nachfolgende Resolutionen erlassen.

5. In dem Jahr 1711. den 10. Decembris. hat die Königl. Chancery zu Berlin. die nachfolgende Resolutionen erlassen.

1711.

1711.



1711. den 10. Decembris.



von Simon B. W.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header for a section.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense writing.

Continuation of the main body of handwritten text in Gothic script.

Final section of the main body of handwritten text in Gothic script.

Text at the bottom of the page, including a circular stamp and additional handwritten notes.



Small handwritten text or numbers located below the circular stamp.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

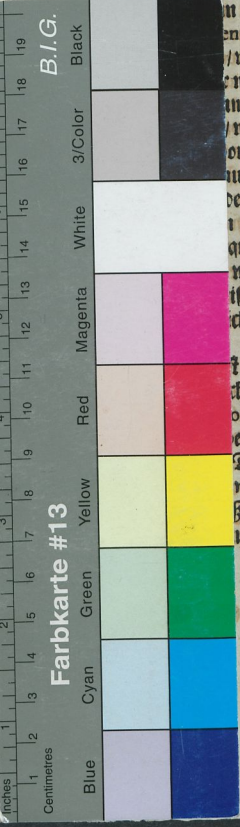
2 Pi

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz. Chamberer und Eurfürst / *Souverain* Prinz von Oranien Neuchatel und Valengin, in Heidern / zu Magdeburg / Cleve / Büllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendten / zu Mecklenburg / auch in Schlessen zu Cros- sen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Raxenburg / Ost- Priesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Kuppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Uingen / Schwerin Bühren und Lehdram / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *rc. rc.*

Und fügen hiermit zu wissen / das nachdem Wir bey Antritt Unserer Regierung Unsere vornehmste Sorge dahin gerichtet / alles dasjenige / so Unsern Landen und Unterthanen zur Wohlthat und Nutzen gereichen möchte / zu befördern ; Und dan nunmehr Untere in der Graffschafft Marck befindliche Salz- Werke welche der Allerhöchste mit Salz- Quellen reichlich gesegnet hat / durch Untere Vorsorge und Veranstellung mit vielen Kosten in so fern erweitert worden / das nebst der Graffschafft Marck / auch Unserm Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs die hinreichende Nothdurfft an Salz daraus bekommen können ; So haben Wir nötig zu seyn erachtet / welches durch ein Patent Salzg. Regalis hiermit in Gnaden / das folgende ist /

Wie nun Untere Clevische Kriegas- und So hat Dieselbe die Auswärtige Salz- Sub- Lande zum Verkauf einzuführen / bey Straffe Diejenige aber / von Unseren Eingekess- was vom fremden Salz erkauffen / oder heiml- der Preis des Salzes importirt / wovon der vervortheilet worden ; So haben Wir in Guat seyn / und verzeihete Factors, oder auch Salz- tenen Salze versehen seyn und mit richtigen A- Mergnädigste Vertrauen haben / das sie dieser noch das fremde Salz weiter gebrauchen werd- Weilen aber Unsere Mergnädigste Ince- sendere zu wissen nöthig / wie viel Jährlich an E- ordentliche Salz- Probe Register und Verzei- bige Jährlich revidirt / und was ein jeder an Se- ner Haushaltung jährlich zum allerweinigsten ge- wär nicht genommen worden / obgleich kein Abg- so soll derjenige / welcher zu wenig genommen / fü- ben werden soll. Urfundlich haben Wir diese- geben zu Berlin den 22. Novembr. 1740.

PATENT
 das kein fremdes Salz mehr in die Cleve- und Märckische eingeführt / sondern das in der Graffschafft Marck geso- Salz allein daselbst gebraucht / auch die Einführer fremden Salzes mit Contiscation, die Käufer aber und Defraudanten an Gelde gestraffet werden sollen.



Friedrich.



Handwritten text in a cursive script, likely a signature or official note.

J. v. Görne. A. D. v. Bierck. v. Happe. v. Boden.

